

**Bitte beachten:**

**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,  
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
„Governance and Public Policy – Staatswissenschaften“  
an der Universität Passau**

**Vom 7. Juli 2008**

**in der Fassung der Änderungssatzung vom 14. Mai 2009**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 5, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

**Inhaltsverzeichnis**

**I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Ziele des Masterstudiengangs und Zweck der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Qualifikation
- § 4 Dauer und Gliederung des Master-Studiums
- § 5 Umfang der Masterprüfung
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung,  
Verschwiegenheitspflicht
- § 9 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 10 Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 11 Punktekontensystem
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Schutzbestimmungen und Fristberechnung
- § 14 Durchführung der Prüfungen
- § 15 Wiederholung der Prüfung
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel
- § 17 Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung
- § 18 Masterarbeit
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 20 Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote
- § 21 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 22 Ungültigkeit der Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 25 Zusatzqualifikationen

**II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Modulgruppen und Modulen**

§ 26 Begriffsbestimmungen

§ 27 Modulgruppe A: Kernmodule

§ 28 Kernmodul „Staatstheorie“

§ 29 Kernmodul „Governance“

§ 30 Modulgruppe B: Fächerübergreifende Schwerpunktmodule

§ 31 Fächerübergreifendes Schwerpunktmodul „Comparative Politics/Global Governance“

§ 32 Fächerübergreifendes Schwerpunktmodul „European Integration“

§ 33 Fächerübergreifendes Schwerpunktmodul „Institutions and Political Change“

§ 34 Fächerübergreifendes Schwerpunktmodul „Public Policy“

§ 35 Modulgruppe C: Kompetenzmodule

§ 36 Fremdsprache

§ 37 Wissenschaftliche Methodenlehre und *Paper Writing*

§ 38 Präsentation

§ 39 Zeitpunkt des Inkrafttretens

Anlage I: Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung (Eignungsverfahren) für den Masterstudiengang „Governance and Public Policy – Staatswissenschaften“ an der Universität Passau

Anlage II: Umrechnung von Noten

Anlage III: Schaubild zur Struktur des Masterstudiengangs „Governance and Public Policy – Staatswissenschaften“ an der Universität Passau<sup>2</sup>

## I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Ziele des Masterstudiengangs und Zweck der Prüfung

- (1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Governance and Public Policy - Staatswissenschaften“ sollen den Studierenden fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermittelt werden, dass sie zu Tätigkeiten im Bereich des öffentlichen Entscheidens und Handelns im Verbund von gesellschaftswissenschaftlichen, volkswirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhängen befähigt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet den Abschluss des sowohl konsekutiv als auch nicht-konsekutiv angelegten und forschungsorientierten Masterstudiengangs „Governance and Public Policy - Staatswissenschaften“. <sup>2</sup>Durch sie soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende weitere, für die Berufspraxis notwendige, gründliche Fachkenntnisse erworben hat, ob er oder sie die Zusammenhänge seines oder ihres Faches überblickt und ob er oder sie die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

### § 2

#### Mastergrad

<sup>1</sup>Nach bestandener Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen. <sup>2</sup>Dieser kann mit dem Hochschulzusatz „(Univ. Passau)“ geführt werden. <sup>3</sup>Der Hochschulzusatz wird nicht Bestandteil des akademischen Grades.

### § 3

#### Qualifikation

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang wird nachgewiesen durch:
  1. einen überdurchschnittlichen Hochschulabschluss (Bachelor, Magister, Diplom, Staatsexamen) an einer Hochschule des In- oder Auslands auf der Grundlage eines mindestens dreijährigen Studiums in einem gesellschafts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Fach, welches der Bewerber oder die Bewerberin mit mindestens der Gesamtnote 2,5 abgeschlossen oder bei dem er oder sie zu den besten 25 Prozent der Absolventen und Absolventinnen des jeweiligen Prüfungstermins gehört hat oder einen gleichwertigen Abschluss,
  2. <sup>1</sup>adäquate Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau von UNICert® III oder Stufe C1 des Europäischen Referenzrahmens, sofern die Muttersprache bzw. Ausbildungssprache des Bewerbers oder der Bewerberin nicht Englisch ist. <sup>2</sup>Bei ausländischen Bewerbern oder Bewerberinnen mit ausländischem Hochschulabschluss ist der Nachweis adäquater Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau TDN 4 von TestDaF zu erbringen,
  3. die Erbringung des Nachweises der studiengangspezifischen Eignung (Eignungsnachweis) nach Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG gemäß Anlage I.

(2) <sup>1</sup>Die abschließende Entscheidung über die Qualifikation trifft die Prüfungskommission (§ 6) unter Berücksichtigung von Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63

BayHSchG. <sup>2</sup>Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 4

### Dauer und Gliederung des Master-Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Das Studium kann sowohl zum Sommer- wie auch zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) <sup>1</sup>Das Masterstudium hat einen Umfang von mindestens 120 ECTS-Credits, einschließlich 30 ECTS-Credits für die Masterarbeit. <sup>2</sup>Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 90 ECTS-Credits.
- (4) <sup>1</sup>Das Lehrangebot ist in Module untergliedert, denen entsprechend ECTS-Credits zugeordnet sind. <sup>2</sup>Ein Modul im Sinne dieser Prüfungsordnung zeichnet einen Verbund von thematisch aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen bzw. Teilleistungen aus. <sup>3</sup>Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (wie *Master Classes*, Oberseminaren, Kolloquien, wissenschaftlichen oder sprachpraktischen Übungen) zusammensetzen. <sup>4</sup>Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich aber auch über mehrere Semester erstrecken. <sup>5</sup>Ein Modul besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. <sup>6</sup>Für die Prüfungsleistungen gelten die Regelungen der §§ 10 und 14. <sup>7</sup>Nähere Einzelheiten ergeben sich aus den besonderen Bestimmungen des II. Abschnitts bzw. des diesen Abschnitt ergänzenden Modulkataloges.
- (5) Die Prüfungsleistungen sind studienbegleitend zu erbringen.
- (6) Der Studiengang setzt sich aus folgenden Modulgruppen und Modulen als Unter-einheiten zusammen<sup>1</sup>:

#### 1. Modulgruppe A: Kernmodule

<sup>1</sup>Im Rahmen des Masterstudiengangs „Governance and Public Policy - Staatswissenschaften“ sind von allen Studierenden die beiden Kernmodule „Staatstheorie“ und „Governance“ mit je einer Veranstaltung - sogenannten *Master Classes (MC)* oder *Oberseminaren (OS)* – erfolgreich zu absolvieren. <sup>2</sup>Diese beiden Module bieten einen politikwissenschaftlich orientierten Rahmen als Grundlage für den weiteren, interdisziplinär orientierten Studienverlauf. <sup>3</sup>Beide Module sind Prüfungsmodule.

---

<sup>1</sup> Eine grafische Übersicht des Studiengangs befindet sich in Anhang III dieser Studien- und Prüfungsordnung.

## 2. Modulgruppe B: Fächerübergreifende Schwerpunktmodule

<sup>1</sup>Es sind von allen Studierenden drei aus den vier fächerübergreifenden Schwerpunktmodulen „Comparative Politics/Global Governance“, „European Integration“, „Institutions and Political Change“ und „Public Policy“ mit insgesamt drei MC/OS zu absolvieren. <sup>2</sup>Die Module werden mit Lehrveranstaltungen aus den folgenden Disziplinen bedient:

- European Studies
- Neuere und Neueste Geschichte
- Kommunikationswissenschaft
- Öffentliches Recht
- Ost-Mitteleuropa-Studien
- Politikwissenschaft
- Soziologie
- Südostasienskunde.

<sup>3</sup>Die spezifischen Wahlmöglichkeiten innerhalb der einzelnen Schwerpunktmodule regelt der Modulkatalog. <sup>4</sup>Die drei gewählten Module sind Prüfungsmodule.

## 3. Modulgruppe C: Kompetenzmodule

<sup>1</sup>In dieser Modulgruppe sollen den Studierenden weitergehende praxisorientierte Fähigkeiten vermittelt werden. <sup>2</sup>Sie besteht aus folgenden drei Modulen:

- dem Erwerb beziehungsweise der Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen,
- Lehrveranstaltungen zur wissenschaftlichen Methodenlehre und *Paper Writing* (dem Verfassen wissenschaftlicher Texte) und
- der Einübung präsentatorischer Fähigkeiten.

<sup>3</sup>Alle drei Module sind Prüfungsmodule.

4. Im vierten Semester ist von den Studierenden die Masterarbeit anzufertigen.

## § 5

### Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus:

1. den Prüfungsleistungen der Module gemäß § 4 Abs. 6 und §§ 27 ff.;
2. der Masterarbeit gemäß § 18.

## § 6

### Prüfungskommission

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen wird eine Prüfungskommission eingesetzt. <sup>2</sup>Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt die Prüfungskommission bei der organisatorischen und verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfungen.

- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission besteht aus fünf prüfungsberechtigten Mitgliedern der Universität Passau, von denen mindestens drei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein müssen. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende, sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin und die übrigen Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät gewählt.
- (3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, soweit diese Prüfungsordnung dem oder der Vorsitzenden nicht bestimmte Aufgaben und Befugnisse zuweist. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Sie berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.
- (5) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. <sup>2</sup>Er oder sie ist befugt, anstelle der Prüfungskommission unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>3</sup>Hiervon hat er oder sie der Prüfungskommission unverzüglich Kenntnis zu geben. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Prüfungskommission dem oder der Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.
- (7) <sup>1</sup>Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die der Kandidat oder die Kandidatin in seinen oder ihren Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>3</sup>Gegen nachteilige Bescheide steht der Rechtsbehelf des Widerspruchs zur Verfügung; er ist an den Präsidenten oder die Präsidentin der Universität zu richten. <sup>4</sup>Dieser oder diese erlässt den Widerspruchsbescheid aufgrund der Entscheidung der Prüfungskommission.

## **§ 7**

### **Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen**

- (1) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestellt zu Beginn jedes Semesters die Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen. <sup>2</sup>Die Bestellung erfolgt im Benehmen mit den Dekanen oder Dekaninnen der am Studiengang beteiligten Fakultäten und dem Leiter oder der Leiterin des Sprachenzentrums.
- (2) <sup>1</sup>Zum Prüfer oder zur Prüferin können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fas-

sung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. <sup>2</sup>Zu Beisitzern oder Beisitzerinnen können neben Personen, die selbst die Prüfungsbezeichnung nach der Hochschulprüferverordnung besitzen, sachkundige Personen bestellt werden, die selbst eine Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule oder nach dem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule eine Staatsprüfung bestanden haben.

- (3) <sup>1</sup>Die Bestellung zu Prüfern oder Prüferinnen wird in geeigneter Form bekannt gegeben. <sup>2</sup>Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig. <sup>3</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten.

## **§ 8**

### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
- (2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und Prüfungsbeisitzerinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

## **§ 9**

### **Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Die Anmeldung zur ersten Prüfung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung. <sup>2</sup>Sie ist schriftlich oder in elektronischer Form bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzunehmen.
- (2) Voraussetzungen für die Zulassung sind:
1. die Immatrikulation im Masterstudiengang „Governance and Public Policy - Staatswissenschaften“ an der Universität Passau;
  2. der Bewerber oder die Bewerberin darf diese oder eine gleichartige Prüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen oder in einem gleichartigen Studiengang exmatrikuliert worden sein.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind gegebenenfalls Nachweise beizufügen, sofern das Vorhandensein der Zulassungsvoraussetzungen der Universität nicht bekannt ist.
- (4) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Zulassung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission. <sup>2</sup>Die Zulassung wird versagt, wenn der Kandidat oder die

Kandidatin nicht alle der in Abs. 2 aufgezählten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

## § 10

### Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Studien- und Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen werden studienbegleitend während des Semesters, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung besucht wird, erbracht.
- (2) <sup>1</sup>Der Erwerb der ECTS-Credits in den einzelnen Modulen erfolgt durch die erfolgreiche Erbringung sämtlicher für das Modul vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistungen, für die gleichzeitig Noten nach § 19 vergeben werden. <sup>2</sup>Ausnahmen von Satz 1 ergeben sich aus den Regelungen zu den einzelnen Modulen im II. Abschnitt.
- (3) <sup>1</sup>Als Prüfungsleistungen können schriftliche und/oder mündliche Leistungen festgelegt werden. <sup>2</sup>Schriftliche Leistungen sind neben Klausuren Projektberichte, Seminar- und Hausarbeiten, Protokolle und Arbeitsberichte. <sup>3</sup>Mündliche Leistungen sind neben mündlichen Prüfungen Referate, Präsentationen oder Fachbeiträge. <sup>4</sup>Bei einer in Form von Gruppenarbeit erbrachten Leistung muss der Beitrag des oder der einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein. <sup>5</sup>Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 und höchstens 60 Minuten je Kandidat oder Kandidatin. <sup>6</sup>Sie können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. <sup>7</sup>Schriftliche Prüfungen dauern mindestens 45 und höchstens 180 Minuten. <sup>8</sup>Bei Seminar- und Hausarbeiten beträgt die Bearbeitungszeit höchstens vier Wochen, § 18 Abs. 6 Sätze 2 und 5 bis 7 und Abs. 7 Satz 2 gelten entsprechend. <sup>9</sup>Art und Dauer der einzelnen Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem von der Prüfungskommission zu verabschiedenden Modulkatalog, wobei die Beschreibung der Module mindestens auch Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module und dem mit dem Modul verbundenen Arbeitsaufwand der Studierenden enthalten soll. <sup>10</sup>Bei Änderungen im Modulkatalog ist der Vertrauensschutz der Studierenden zu gewährleisten. <sup>11</sup>Eine mehrfache Berücksichtigung identischer Studien- oder Prüfungsleistungen innerhalb des Masterstudiengangs ist nicht zulässig. <sup>12</sup>Auf Antrag des oder der Studierenden und mit Zustimmung der Prüfer oder Prüferinnen können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen auch in englischer Sprache abgelegt werden.
- (4) <sup>1</sup>Der oder die Studierende hat bis zum Ende des zweiten Semesters mindestens 15 ECTS-Credits erfolgreich zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BayHSchG). <sup>2</sup>Andernfalls ist er oder sie unter Verlust des Prüfungsanspruchs zu exmatrikulieren. <sup>3</sup>Ist die Versäumnis der Frist nach Satz 1 von dem oder der Studierenden nicht zu vertreten, gewährt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission eine angemessene Nachfrist.
- (5) <sup>1</sup>Sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 20 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen sollen bis zum Ende des vierten Semesters erworben werden. <sup>2</sup>Hat ein Studierender oder eine Studierende aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 20 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen nicht bis spätestens zum Ende des sechsten Semesters erworben, gelten die bis dahin noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erst-



mals nicht bestanden. <sup>3</sup>Sind die Gründe für die Nichteinhaltung der Frist nach Satz 2 von dem oder der Studierenden nicht zu vertreten, so gewährt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist. <sup>4</sup>Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

- (6) Nach § 12 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

## **§ 11 Punktekontensystem**

- (1) <sup>1</sup>Jeder Modulleistung werden die im II. Abschnitt jeweils aufgeführten ECTS-Credits zugeordnet. <sup>2</sup>Diese sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für die Studierenden mit der Erbringung dieser Modulleistung verbunden ist. <sup>3</sup>Die ECTS-Credits werden dem Leistungspunktekonto des Kandidaten oder der Kandidatin gutgeschrieben, wenn das entsprechende Modul mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (2) <sup>1</sup>Zu Beginn des Studiums wird für jeden Kandidaten oder jede Kandidatin von der Prüfungskommission ein Leistungspunktekonto eingerichtet. <sup>2</sup>Ein elektronisches Leistungspunktekonto ist zulässig.
- (3) Auf Anfrage erhält der oder die Studierende Auskunft über den Stand seiner oder ihrer ECTS-Credits, sofern er oder sie sich nicht selbst mittels elektronischer Abfrage über den Stand seines oder ihres Leistungspunktekontos informieren kann.
- (4) Ein Prüfer oder eine Prüferin darf in das Konto eines oder einer Studierenden nur mit dessen oder deren Zustimmung Einblick nehmen.

## **§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Der Nachweis von in dieser Ordnung vorgesehenen Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen wird in der Regel auch durch entsprechende Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit oder durch die Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. <sup>2</sup>Satz 1 findet entsprechend Anwendung auf Studienzeiten und Studien- sowie Prüfungsleistungen, die in einem anderen als dem in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengang an der Universität Passau erbracht wurden.
- (2) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. <sup>2</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. <sup>3</sup>Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter oder der zuständigen Fachvertre-

terin. <sup>4</sup>Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

- (3) Als Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden Ausbildungszeiten, Ausbildungsleistungen und Prüfungsleistungen von Bewerbern und Bewerberinnen, die eine Ausbildung an Fachakademien für Fremdsprachenberufe mit mindestens der Note „gut“ bestanden haben und die Hochschulzugangsberechtigung besitzen, angerechnet, soweit fachliche Gleichwertigkeit vorliegt.
- (4) Die Anerkennung einzelner Studien- und Prüfungsleistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 30 ECTS-Credits erfolgen. <sup>2</sup>Die Anerkennung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (5) <sup>1</sup>Ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen ist spätestens bei der Meldung nach § 9 Abs. 1 schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an das Zentrale Prüfungssekretariat zu richten. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern oder Fachvertreterinnen.
- (6) <sup>1</sup>Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit erforderlich nach Umrechnung in das Notensystem der Universität Passau entsprechend Anlage II – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

### **§ 13**

#### **Schutzbestimmungen und Fristberechnung**

<sup>1</sup>Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG finden auf das Studium entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Die darin enthaltenen Schutzfristen sind bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Das Gleiche gilt für die Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) beziehungsweise des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die Regelungen zur Elternzeit.

### **§ 14**

#### **Durchführung der Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsgegenstand der einzelnen studienbegleitenden Teilprüfungen ist jeweils der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen. <sup>2</sup>Die zulässigen Hilfsmittel werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgelegt und bekannt gegeben.
- (2) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen sind von mindestens einem Prüfer oder einer Prüferin zu bewerten; Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. <sup>2</sup>Mündliche Prüfungen sind mindestens von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abzunehmen.
- (3) <sup>1</sup>Für die jeweilige Prüfungsleistung wird von dem Prüfer oder der Prüferin eine Note nach § 19 Abs. 1 festgelegt. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission

mission teilt den Kandidaten oder Kandidatinnen das Prüfungsergebnis im Anschluss an die Notenfestsetzung mit, sofern es sich nicht um eine Leistung handelt, über deren Bewertung sich der Kandidat oder die Kandidatin durch die elektronische Abfrage seines oder ihres Leistungspunktekontos selbst informieren kann.

- (4) <sup>1</sup>Lautet die Note mindestens „ausreichend“ (4,0), ist die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich erbracht, und der Kandidat oder die Kandidatin erhält die dafür nach §§ 27 ff. vorgesehenen ECTS-Credits nach Bestehen des Moduls auf seinem oder ihrem Leistungspunktekonto gutgeschrieben. <sup>2</sup>Ein Modul ist bestanden, wenn alle zum Modul gehörigen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (5) <sup>1</sup>Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist schriftlich zu begründen. <sup>2</sup>Mündliche Prüfungen sind in ihrem wesentlichen Verlauf zu dokumentieren und ihre Bewertung zu begründen.

## § 15

### Wiederholung der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Jede mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die erste Wiederholung muss innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. <sup>3</sup>Wird die entsprechende Lehrveranstaltung lediglich im Jahresrhythmus angeboten, verlängert sich die Frist auf zwölf Monate, wenn nicht vorher eine Wiederholungsprüfung angeboten und dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. <sup>4</sup>Die Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. <sup>5</sup>Überschreitet der Kandidat oder die Kandidatin aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Meldefrist zur Wiederholung der Prüfung oder legt er oder sie die Wiederholungsprüfung, zu der er oder sie sich gemeldet hat, nicht ab, gilt die Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden.
- (2) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung ist für zwei Prüfungsleistungen zulässig. <sup>2</sup>Die zweite Wiederholung hat grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses der Wiederholungsprüfung zu erfolgen. <sup>3</sup>Im Übrigen gelten Abs. 1 Sätze 3 bis 5 entsprechend.
- (3) Bestandene Prüfungsleistungen können mit Ausnahme von Prüfungsleistungen des Kompetenzmoduls Fremdsprache bis spätestens zwei Semester nach der Erteilung des Masterzeugnisses zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wobei das jeweils bessere Ergebnis zählt.

**§ 16**  
**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung,**  
**Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der oder die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die vor dem Tag oder am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. <sup>3</sup>Der notwendige Inhalt eines solchen Attestes wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission durch Aushang bekannt gegeben. <sup>4</sup>In begründeten Zweifelsfällen kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. <sup>5</sup>Erkennt er oder sie die Gründe an, sind die ausstehenden Prüfungsleistungen zum nächstmöglichen Termin zu erbringen. <sup>6</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder den Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Die Entscheidung, ob der Kandidat oder die Kandidatin von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.
- (5) <sup>1</sup>Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem oder einer bestimmten oder von allen Kandidaten oder Kandidatinnen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Mängelrüge und ihre Konsequenzen fällt die Prüfungskommission.
- (6) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission oder bei dem Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (7) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 5 nicht mehr getroffen werden.

**§ 17****Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung**

- (1) <sup>1</sup>Auf die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung ist zur Wahrung der Chancengleichheit in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Insbesondere ist Studierenden mit Behinderung, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren. <sup>3</sup>Macht der oder die Studierende durch ärztliches Attest glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die schriftliche Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.
- (2) <sup>1</sup>Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. <sup>2</sup>Dem Antrag sind gegebenenfalls geeignete Nachweise beizufügen. <sup>3</sup>Über den Antrag entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

**§ 18****Masterarbeit**

- (1) In der Masterarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie zu wissenschaftlichem Arbeiten in der Lage ist und wissenschaftliche Methoden selbständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.
- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 2 erfüllt und mindestens 60 ECTS-Credits im Masterstudien-gang erworben hat.
- (3) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten für das Zulassungsverfahren § 9 Abs. 3 und 4 entsprechend.
- (4) Die Masterarbeit ist in einem der Module „Staatstheorie“ oder „Public Affairs“ oder „Comparative Politics and Global Governance“ oder „European Integration“ oder „Institutions and Political Change“ oder „Public Policy“ oder „Governance“ anzufertigen.
- (5) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit und der oder die mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüfer oder Prüferin werden dem Kandidaten oder der Kandidatin von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Das Thema der Masterarbeit wird von dem Prüfer oder der Prüferin festgelegt. <sup>3</sup>Das Thema ist sodann schriftlich an den Prüfungskandidaten oder die Prüfungskandidatin auszugeben. <sup>4</sup>Der Ausgabetag und die genaue Themenstellung sind aktenkundig zu machen.
- (6) <sup>1</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. <sup>2</sup>Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. <sup>3</sup>Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal, und nur aus schwerwiegenden Gründen mit Einwilligung des oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission innerhalb eines Monats nach

der Zuteilung zurückgegeben werden. <sup>4</sup>In diesem Fall erhält der Kandidat oder die Kandidatin unverzüglich ein neues Thema. <sup>5</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin nach Anhörung des Betreuers oder der Betreuerin die Abgabefrist um höchstens vier Wochen verlängern. <sup>6</sup>Weist der Kandidat oder die Kandidatin durch ärztliches Attest nach, dass er oder sie durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. <sup>7</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (7) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. <sup>2</sup>Sie enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll in der Regel etwa 80 Seiten nicht überschreiten. <sup>2</sup>Die Arbeit ist in drei gebundenen Exemplaren und in elektronischer Form, deren Datenformat und Datenträger von der Prüfungskommission festgelegt wird, fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. <sup>3</sup>Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (9) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission reicht die Arbeit an den Prüfer oder die Prüferin weiter. <sup>2</sup>Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, bestimmt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfer und Prüferinnen nach § 7 Abs. 2. <sup>3</sup>Das beziehungsweise die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Einreichung der Arbeit vorliegen. <sup>4</sup>Jeder Gutachter oder jede Gutachterin setzt eine der in § 19 Abs. 1 aufgeführten Noten fest. <sup>5</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt. <sup>6</sup>Bei der Ermittlung wird gemäß § 19 Abs. 2 eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (10) Für eine bestandene Masterarbeit werden 30 ECTS-Credits vergeben.
- (11) <sup>1</sup>Eine Bewertung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mit. <sup>2</sup>Die Masterarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. <sup>3</sup>Sie muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden. <sup>4</sup>Die Rückgabe des Themas ist bei der Wiederholung der Masterarbeit nicht möglich. <sup>5</sup>Wird die Masterarbeit auch in der Wiederholung nicht bestanden, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

## § 19

### Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen mit folgenden Noten und Prädikaten festgesetzt:

1,0; 1,3	= sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,3; 4,7; 5,0	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) <sup>1</sup>Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, wird jede Prüfungsleistung gesondert benotet. <sup>2</sup>Die Note des Moduls errechnet sich aus dem nach der jeweiligen Zahl der ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 errechnen sich die Noten der Module im Bereich „Fremdsprache“ nach § 36 aus dem gleichgewichteten Durchschnitt der Teilleistungen. <sup>4</sup>Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>5</sup>Das einzelne Modul ist bestanden, wenn alle zum Modul gehörigen Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. <sup>6</sup>Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über	4,0	= nicht ausreichend.

- (3) <sup>1</sup>Aus den Noten aller Module und der Note der Masterarbeit wird eine Gesamtnote ermittelt, die sich aus dem nach den ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Modulnoten berechnet. <sup>2</sup>Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über	4,0	= nicht ausreichend.

## § 20

### Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn jedes Prüfungsmodul und die Masterarbeit mit mindestens 4,0 benotet wurden.
- (2) Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich nach § 19 Abs. 3.

## § 21

### Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. mindestens ein Modul endgültig nicht bestanden worden ist und/oder
2. die Masterarbeit endgültig nicht bestanden worden ist.

## **§ 22 Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Täuscht der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Erwirkt der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Dem Kandidaten oder der Kandidatin wird nach Bekanntgabe der Bewertung der Prüfungsleistung auf Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Art. 29 BayVwVfG gilt entsprechend. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 24 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

- (1) <sup>1</sup>Über das Bestehen der gewählten Prüfungsmodule und der Masterarbeit ist auf Antrag und gegen Vorlage der Nachweise über die erfolgreiche Ablegung sämtlicher zum Bestehen der Masterprüfung nach § 20 Abs. 1 erforderlicher Prüfungsmodule und der Masterarbeit sowie den Erwerb von mindestens 120 ECTS-Credits ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Modulen erzielten Noten sowie die Note der Masterarbeit enthält. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.



- (2) Bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung wird dem oder der Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie deren Noten enthält und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.
- (3) <sup>1</sup>Neben dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, die die Gesamtnote der Masterprüfung und das Thema der Masterarbeit enthält und die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ (M.A.) gemäß § 2 beurkundet. <sup>2</sup>Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin der Philosophischen Fakultät und von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Universitätssiegel versehen. <sup>3</sup>Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.
- (4) <sup>1</sup>Zusätzlich erhält der oder die Studierende ein englischsprachiges Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. <sup>2</sup>In dieses werden alle absolvierten Module mit ihren Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Credits und Prüfungsnoten aufgenommen. <sup>3</sup>Das Diploma Supplement wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

## **§ 25 Zusatzqualifikationen**

<sup>1</sup>Auf Antrag kann die Prüfungskommission dem Kandidaten oder der Kandidatin gestatten, neben den vorgeschriebenen zusätzliche Prüfungsleistungen in weiteren Modulen zu erbringen. <sup>2</sup>Über die erreichten Noten wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt. <sup>3</sup>Die Noten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht mit einbezogen.

## **II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Modulgruppen und Modulen**

### **§ 26 Begriffsbestimmungen**

In den besonderen Bestimmungen des II. Abschnitts und im ergänzenden Modulkatalog werden folgende Abkürzungen verwendet:

ECTS	=	European Credit Transfer System (Leistungspunktsystem)
MC	=	Master Class
OS	=	Oberseminar
SWS	=	Semesterwochenstunde
WÜ	=	Wissenschaftliche Übung.

## § 27

**Modulgruppe A: Kernmodule**

<sup>1</sup>Die Modulgruppe besteht aus zwei Modulen. <sup>2</sup>Beide Module sind Prüfungsmodule:

- „Staatstheorie“ (§ 28)
- „Governance“ (§ 29).

## § 28

**Kernmodul „Staatstheorie“**

(1) Die folgende Lehrveranstaltung ist zu absolvieren:

	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Credits</b>
MC/OS Staatstheorie	2	12
<hr/>		
<b>Gesamt: 1 Modul</b>	<b>2</b>	<b>12</b>

(2) Die jeweiligen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die diesbezüglichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

## § 29

**Kernmodul „Governance“**

(1) Die folgende Lehrveranstaltung ist zu absolvieren:

	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Credits</b>
MC/OS Governance	2	12
<hr/>		
<b>Gesamt: 1 Modul</b>	<b>2</b>	<b>12</b>

(2) Die jeweiligen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die diesbezüglichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

## § 30

**Modulgruppe B: Fächerübergreifende Schwerpunktmodule**

(1) Die Modulgruppe besteht aus den folgenden Modulen:

- „Comparative Politics/Global Governance“ (§ 31)
- „European Integration“ (§ 32)
- „Institutions and Political Change“ (§ 33)
- „Public Policy“ (§ 34).

- (2) Drei dieser vier Module sind als Prüfungsmodule mit insgesamt drei MC/OS zu wählen.

### § 31

#### Fächerübergreifendes Schwerpunktmodul „Comparative Politics/Global Governance“

- (1) Eine der folgenden Lehrveranstaltungen ist zu absolvieren:

	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Credits</b>
MC/OS zur vergleichenden Regierungslehre	2	12
MC/OS zu Global Governance	2	12
MC/OS zu auswärtigen Beziehungen und staatenübergreifenden Organisationen im transatlantischen Kontext	2	12
<hr/>		
<b>Gesamt: 1 Modul</b>	<b>2</b>	<b>12</b>

- (2) Die jeweiligen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die diesbezüglichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

### § 32

#### Fächerübergreifendes Schwerpunktmodul „European Integration“

- (1) Eine der folgenden Lehrveranstaltungen ist zu absolvieren:

	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Credits</b>
MC/OS zur europäischen Politik	2	12
MC/OS zu auswärtigen Beziehungen und staatenübergreifenden Organisationen in Europa	2	12
MC/OS zu Gesellschaft und Politik in Europa	2	12
<hr/>		
<b>Gesamt: 1 Modul</b>	<b>2</b>	<b>12</b>

- (2) Die jeweiligen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die diesbezüglichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

### § 33

#### Fächerübergreifendes Schwerpunktmodul „Institutions and Political Change“

- (1) Eine der folgenden Lehrveranstaltungen ist zu absolvieren:

<b>SWS</b>	<b>ECTS-Credits</b>
------------	---------------------

20

MC/OS zur historischen Institutionenkunde	2	12
MC/OS zur Soziologie politischer Prozesse und Institutionen	2	12
MC/OS zu Staat, Herrschaft und Gesellschaft im historischen Wandel	2	12

---

**Gesamt: 1 Modul** **2** **12**

(2) Die jeweiligen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die diesbezüglichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 34

**Fächerübergreifendes Schwerpunktmodul „Public Policy“**

(1) Eine der folgenden Lehrveranstaltungen ist zu absolvieren:

	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Credits</b>
MC/OS zu ausgewählten Politikfeldern in historischer Perspektive	2	12
MC/OS zu ausgewählten Politikfeldern in sozialwissenschaftlicher Perspektive	2	12
MC/OS zu administrativem Handeln im Wandel	2	12

---

**Gesamt: 1 Modul** **2** **12**

(2) Die jeweiligen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die diesbezüglichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 35

**Modulgruppe C: Kompetenzmodule**

Die Modulgruppe C setzt sich zusammen aus

- dem Modul „Fremdsprache“ (§ 36)
- dem Modul „Wissenschaftliche Methodenlehre und *Paper Writing*“ (§ 37)
- dem Modul „Präsentation“ (§ 38).

§ 36

**Fremdsprache**

(1) <sup>1</sup>Eine der folgenden Sprachen ist zu wählen:

Chinesisch  
Englisch  
Französisch  
Indonesisch

Italienisch  
 Polnisch  
 Portugiesisch  
 Russisch  
 Spanisch  
 Thai  
 Tschechisch  
 Vietnamesisch.

<sup>2</sup>Es sind mindestens 12 ECTS-Credits zu erwerben. <sup>3</sup>Für die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 nachzuweisende Fremdsprache werden keine ECTS-Credits anerkannt. <sup>4</sup>Der oder die Studierende wählt die Sprachkurse gemäß seiner oder ihrer durch Zertifikat festgestellten Vorkenntnisse. <sup>5</sup>Prüfungsmodul ist das Modul mit der jeweils höchsten erreichten Stufe.

(2) <sup>1</sup>Im Englischen kann zwischen der Fachsprache Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaft gewählt werden. <sup>2</sup>In den anderen Sprachen muss gegebenenfalls ab der Aufbaustufe zwischen den Fachsprachen Rechtswissenschaft, Kulturwissenschaft und Wirtschaftswissenschaft gewählt werden.

(3) Wirtschaftsenglisch

		SWS	ECTS-Credits
<b>Modul 1</b>	FFA Aufbaustufe 1	2	3
	FFA Hauptstufe 1.1	2	3
	FFA Hauptstufe 1.2	2	3
<b>Modul 2</b>	FFA Hauptstufe 2.1	2	3
	FFA Hauptstufe 2.2	2	3

(4) Andere Sprachen

		SWS	ECTS-Credits
<b>Modul 1</b>	Grundstufe 1.1	4	6
	Grundstufe 1.2	4	6
<b>Modul 2</b>	Grundstufe 2.1	4	6
	Grundstufe 2.2	4	6
<b>Modul 3</b>	FFA Aufbaustufe 1	4	6

	FFA Aufbaustufe 2	4	6
<b>Modul 4</b>	FFA Hauptstufe 1.1	2	3
	FFA Hauptstufe 1.2	2	3
<b>Modul 5</b>	FFA Hauptstufe 2.1	2	3
	FFA Hauptstufe 2.2	2	3

### § 37

#### **Wissenschaftliche Methodenlehre und *Paper Writing***

- (1) Von allen Studierenden sind vertiefte Kenntnisse zur wissenschaftlichen Methodenlehre und *Paper Writing* zu erwerben.
- (2) Die jeweiligen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die diesbezüglichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.
- (3) Für die erfolgreiche Absolvierung der WÜ zur wissenschaftlichen Methodenlehre und *Paper Writing* werden 10 ECTS-Credits zuerkannt.

### § 38

#### **Präsentation**

- (1) Die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Präsentation komplexer Inhalte wird im Rahmen eines Kolloquiums nachgewiesen, in dem der oder die Studierende ein zugewiesenes oder selbst gewähltes Thema angemessen darlegen und zur Diskussion mit dem Plenum stellen muss.
- (2) Die jeweiligen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die diesbezüglichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.
- (3) Für die erfolgreiche Absolvierung des Kolloquiums werden 8 ECTS-Credits zuerkannt.

### § 39

#### **Zeitpunkt des Inkrafttretens**

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage I:**  
**Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung (Eignungsverfahren) für den Masterstudiengang „Governance and Public Policy – Staatswissenschaften“ an der Universität Passau**

**1. Zweck der Feststellung**

Die Qualifikation für den Masterstudiengang „Governance and Public Policy – Staatswissenschaften“ setzt neben den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 den Nachweis der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

**2. Verfahren zur Feststellung der Eignung**

2.1 Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird halbjährlich durchgeführt.

2.2 Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren sind für das jeweilige folgende Sommersemester bis zum 15. Januar und für das jeweilige folgende Wintersemester bis zum 30. Juni schriftlich an die Studentenkanzlei zu stellen (Ausschlussfristen).

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- 2.3.1 ein Nachweis über einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1; Bewerber und Bewerberinnen, die bis zu den Bewerbungsfristen keinen Hochschulabschluss vorweisen können, fügen dem Antrag ihr *Trans-crypt of Records* bei, das Aufschluss über die bisherigen Studienleistungen gibt.
- 2.3.2 der Nachweis über adäquate Kenntnisse der englischen Sprache, von Bewerbern und Bewerberinnen, deren Muttersprache nicht Englisch ist; dieser erfolgt mit dem Nachweis der Teilnahme an einem Sprachtest auf dem Niveau von UniCERT® III oder Stufe C1 des Europäischen Referenzrahmens.
- 2.3.3 bei ausländischen Bewerbern oder Bewerberinnen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, der Nachweis adäquater Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau TDN 4 von TestDaF.
- 2.3.4 eine schriftliche Begründung von max. einer DIN-A4-Seite für die Wahl des Studiengangs „Governance and Public Policy - Staatswissenschaften“ an der Universität Passau, in der der Bewerber oder die Bewerberin darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen er oder sie sich für besonders geeignet hält;
- 2.3.5 ein Empfehlungsschreiben von einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin, bei dem oder der der Bewerber oder die Bewerberin mindestens eine Prüfungsleistung erbracht hat;
- 2.3.6 ein tabellarischer Lebenslauf.

**3. Kommission zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung**

Die Feststellung der Eignung wird von einer Kommission durchgeführt, welcher der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission gemäß § 6 sowie der Stellvertreter oder die Stellvertreterin angehören.

**4. Zulassung zum Eignungsverfahren**

4.1. Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

- 4.2. Bewerber oder Bewerberinnen, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, werden zu einem schriftlichen Eignungstest gemäß Nr. 5.1 eingeladen.
- 4.3. Bewerber oder Bewerberinnen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

## **5. Durchführung des Eignungsverfahrens**

- 5.1 <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren besteht aus der Teilnahme an einem unter prüfungsadäquaten Bedingungen durchgeführten schriftlichen Leistungstest, in dem Aufgaben und Fragen zu gesellschaftspolitischen Themen, die eine oder mehrere der am Studiengang beteiligten Fachdisziplinen tangieren, gestellt werden. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60 und höchstens 90 Minuten. <sup>3</sup>Der Termin und die Dauer sowie nähere Einzelheiten werden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Leistungstests bekannt gegeben.
- 5.2 <sup>1</sup>Der Leistungstest wird von einem Prüfer oder einer Prüferin aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Mitglieder der Universität Passau beurteilt. <sup>2</sup>Der Prüfer oder die Prüferin wird von der Kommission bestellt. <sup>3</sup>Die Urteile des Prüfers oder der Prüferin lauten „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

## **6. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses**

- 6.1. Der Leistungstest ist bestanden, wenn das Urteil des Prüfers oder der Prüferin „bestanden“ lautet.
- 6.2. <sup>1</sup>Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Ein ablehnender Bescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **7. Wiederholung**

<sup>1</sup>Bewerber oder Bewerberinnen, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang „Governance and Public Policy – Staatswissenschaften“ nicht erbracht haben, können sich zum nächstmöglichen Termin einmal erneut zum Feststellungsverfahren anmelden. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann die Kommission eine Anmeldung zu einem späteren Termin gestatten. <sup>3</sup>Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.



## **Anlage II: Umrechnung von Noten**

Noten aus anderen Notensystemen werden nach folgendem Algorithmus in das Notensystem der Universität Passau (siehe § 19) umgerechnet.

Zunächst wird der Wert X arithmetisch genau nach der Formel

$$X = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$

berechnet, wobei

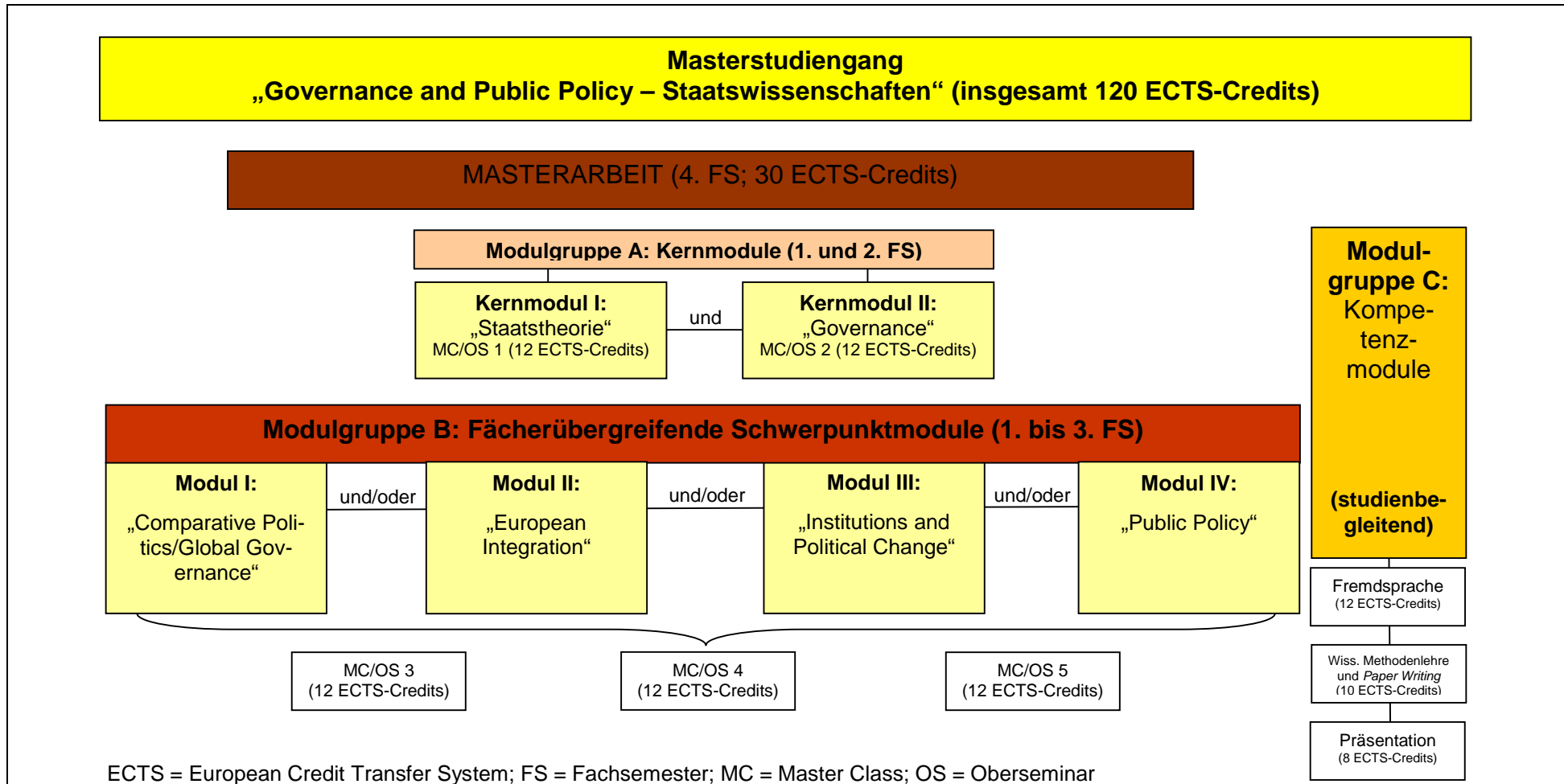
**N<sub>max</sub>** die beste im anderen Notensystem erzielbare Note,

**N<sub>min</sub>** die schlechteste im anderen Notensystem erzielbare Bestehensnote, und

**N<sub>d</sub>** die im anderen Notensystem von dem Kandidaten oder der Kandidatin erzielte Note bedeutet.

Als in das Notensystem der Universität Passau umgerechnete Note ergibt sich dann die schlechteste nach § 19 Abs. 1 und 2 vorgesehene Note, die nicht schlechter als X ist.

**-Anlage III:  
Schaubild zur Struktur des Masterstudiengangs „Governance and Public Policy – Staatswissenschaften“  
an der Universität Passau<sup>2</sup>**



<sup>2</sup> Anmerkung: Die Nummerierung der einzelnen *Master Classes* bzw. *Oberseminare* dient lediglich der Übersichtlichkeit und stellt keine Vorschrift für die Reihenfolge dar, in welcher die Veranstaltungen zu absolvieren sind.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 25. Juni 2008 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 2. Juli 2008,  
Az HA2.I-10.3940/2008.

Passau, den 7. Juli 2008

UNIVERSITÄT PASSAU  
Der Präsident

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 7. Juli 2008 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 7. Juli 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 7. Juli 2008.